

BGer 5A 409/2022 vom 8. Juni 2022

Bundesgericht, 2022-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_409_2022

FR: TF 5A 409/2022 du 8 juin 2022

IT: TF 5A 409/2022 del 8 giugno 2022

Regeste

Schlussbericht und Schlussrechnung | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4). Soweit es jedoch um das Verfahrensrecht geht, ist zu beachten, dass dieses im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes aufgrund des zuteilenden Vorbehaltes in Art. 450f ZGB grundsätzlich kantonal geregelt ist und kantonales Recht vom Bundesgericht nicht frei, sondern nur auf Verletzung verfassungsmässiger Rechte hin überprüft werden kann, wobei die Rüge im Vordergrund steht, dieses sei willkürlich angewandt worden (BGE 140 III 385 E. 2.3).

E. 2

Der Beschwerdeführer hatte vor Obergericht eine mündliche Verhandlung verlangt. Dieses hat im angefochtenen Urteil festgehalten, dass eine solche nach der kann-Vorschrift von § 66 Abs. 2 EG KESR/ZH möglich, aber nicht zwingend sei und nach der Kammerpraxis v.a. angeordnet werde, um bei unbeholfenen Parteien Unklarheiten auszuräumen oder im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes weitere Sachverhaltsabklärungen zu treffen. Der Beschwerdeführer sei zwar juristischer Laie, aber mit Gerichtsverfahren bestens vertraut, insbesondere auch mit Erwachsenenschutzverfahren. Er bringe nicht vor, dass Unsicherheiten bestünden, und erkläre auch nicht, dass er seine Beschwerdegründe mündlich besser darlegen könnte.

E. 3

Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung von § 65 und 66 EG KESR/ZH geltend und bringt vor, das Obergericht dürfe nicht auf die Einholung einer schriftlichen Stellungnahme verzichten, wenn sich die Beschwerde weder als unzulässig noch als unbegründet erweise und keine mündliche Verhandlung durchgeführt werde. Eine solche habe er deshalb verlangt, weil er als Laie dem juristisch verschulten Gericht seine Beschwerdegründe mündlich besser darlegen könne, zumal die richterliche Fragepflicht bestehe und er dann weitere zielführende Ausführungen gemacht hätte. Der Beschwerdeführer macht in diesem Zusammenhang keine Verfassungsverletzungen geltend; insbesondere rügt er keine willkürliche Anwendung von § 65 und 66 EG KESR/ZH. Vielmehr erwähnt er diese beiden Bestimmungen sowie ferner § 67 und 68 EG KESR/ZH bloss im Rahmen rein appellatorisch bleibender Ausführungen, was im Zusammenhang mit der Anwendung kantonalen Rechts ungenügend ist (vgl. E. 1). Insofern bleibt die Beschwerde unbegründet.

E. 4

In der Sache selbst wird dem "juristisch verschulden und in seiner geistigen Leistungsfähigkeit völlig überforderten Obergericht" Unverstand vorgeworfen, wenn es davon ausgegangen sei, dass die Aufhebung der Beistandschaft ex nunc und nicht ex tunc erfolge; es müsse eine Rückabwicklung der gesamten Beistandschaft erfolgen. Mit dieser Polemik lässt sich keine falsche Rechtsanwendung dartun. Das Obergericht hat namentlich darauf hingewiesen, dass der Bezirksrat explizit festgehalten habe, die Aufhebung erfolge ex nunc und eine Rückabwicklung der in der Zwischenzeit durch die Beiständin getätigten Zahlungen sei deshalb nicht notwendig.

E. 5

Im Zusammenhang mit der Entschädigung der Beiständin hielt das Obergericht fest, dass der Beschwerde gegen die Errichtung der Beistandschaft die aufschiebende Wirkung entzogen worden sei und der Antrag des Beschwerdeführers auf deren Wiederherstellung vom Bezirksrat mit Beschluss vom 25. Juni 2020 abgewiesen worden sei. Mit der erneuten Behauptung des Beschwerdeführers, aufgrund der aufschiebenden Wirkung seien die Kosten gemäss Verursacherprinzip von der KESB zu tragen, ist keine falsche Rechtsanwendung darzutun.

E. 6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann. Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.